

An die Verbandsgemeinden des
Schulverbands Bucheggberg A3

Mühledorf, 5. November 2015
VM/RJ

Anpassung Statuten Schulverband Bucheggberg A3 Doppeltes Mehr bei Sachabstimmungen in der Delegiertenversammlung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner des Bucheggbergs
Sehr geehrte Damen und Herren

Infolge des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden im Bucheggberg haben sich die Stimmkraftverhältnisse in der Delegiertenversammlung des SVBu A3 eher zu Gunsten der fusionierten Gemeinden verschoben. Aus diesem Grund haben die kleineren, nicht fusionierten Gemeinden den Vorstand aufgefordert zu prüfen, wie die Stellung dieser Verbandsmitglieder in der Delegiertenversammlung gestärkt werden kann.

Erste Abklärungen haben ergeben, dass eine Veränderung der Delegiertenzahlen wegen der dafür notwendigen Einstimmigkeit aller Verbandsgemeinden nicht realistisch ist.

Der Vorstand hat daher der VGGB als vorberatendes Gremium vorgeschlagen, für Sachabstimmungen in der Delegiertenversammlung das sog. Doppelte Mehr einzuführen. Beschlüsse werden demnach mit der Mehrheit der Delegiertenstimmen und der vertretenen Verbandsgemeinden gefasst. Dadurch gewinnen die einzelnen Verbandsmitglieder an Stimmkraft. Die VGGB hat dieser Lösung zugestimmt.

Der Vorstand beantragte der Delegiertenversammlung, § 14 Absatz 4 der Statuten wie folgt zu ändern:

*⁴Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden vertreten und die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. **Bei Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen und der vertretenen Verbandsgemeinden (doppeltes Mehr).** Im Übrigen gelten für Wahlen und Abstimmungen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§§ 35 ff).*

Delegiertenversammlungsbeschluss

Die Delegierten des Schulverbandes Bucheggberg A3 haben der Statutenänderung an der Delegiertenversammlung vom 3. November 2015 einstimmig zugestimmt. Gemäss Statuten müssen die Gemeinden diese Statutenänderung spätestens innert neun Monaten nach der DV an der Gemeindeversammlung traktandieren und zur Abstimmung bringen.

Antrag

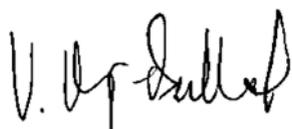
Genehmigung der Statutenänderung, § 14 Absatz 4 der Statuten wie folgt:

*⁴Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden vertreten und die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. **Bei Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen und der vertretenen Verbandsgemeinden (doppeltes Mehr).** Im Übrigen gelten für Wahlen und Abstimmungen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§§ 35 ff).*

Die vorgeschlagene Statutenänderung tritt nach der Genehmigung durch die Mehrheit der Verbandsgemeinden auf den 1. Oktober 2016 in Kraft.

Die Gemeinde wird gebeten, das Resultat des Gemeindeversammlungsbeschlusses mit einem Protokollauszug dem Sekretariat des Schulverbands zu melden: Schulsekretariat SVBu A3, Regula Just, Postfach 50, 3253 Schnottwil.

Für den Vorstand



Verena Meyer-Burkhard
Präsidentin SVBu A3



Regula Just
Sekretärin SVBu A3